I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 893/70 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2463/69 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 (3) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2218/69 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1970

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 8. 11. 1969, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. Mai 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	58,68
10.01 B	Hartweizen	61,83 (1)
10.02	Roggen	48,48
10.03	Gerste	49,44
10.04	Hafer	33,60
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	32,94 (2)
10.05 B	Anderer Mais	32,94
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	41,53
10.07 C	Sorghum und Dari	39,43
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	63,10
11.01 B	Mehl von Roggen	78,33
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	105,36
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	67,20

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
(2) Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.